

Vorort und Tagsatzung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **20 (1922)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Vorort und Tagsatzung.

Die vorörtliche Gewalt hatte mit dem 1. Januar 1845 ihren Sitz gewechselt. Daß dieser Wechsel gerade während des Entscheidungskampfes zwischen Parteiprinzipien vollzogen wurde, konnte nicht ohne Bedeutung sein. Aus den Händen der Ultramontanen, welche die vorörtlichen Pflichten ohne Zweifel mehr vom Parteistandpunkte aus als in eidgenössischem Sinne erfüllten, ging die Bundesleitung auf Zürich über, wo der Liberalkonservatismus dominierte. Mit ihm trat daher der Vermittlungsgedanke an die Spitze der eidgenössischen Politik, jene Richtung, welche in Bluntschli, Mousson, von Muralt ihre bedeutenden Vertreter besaß. Indem sie von der Notwendigkeit eines gütlichen Ausgleichs zwischen den sich bekämpfenden Auffassungen überzeugt waren und auch die vorörtliche Autorität, obwohl nur mit unzulänglichen Kompetenzen ausgerüstet, auf den Gang der eidgenössischen Angelegenheiten einen gewissen Einfluß ausübte, durfte man sich mit Recht der Hoffnung hingeben, daß mit dem Wechsel des Vororts auch eine Entspannung in der innern Krisis eintreten werde. Die radikale Strömung hatte aber auch in Zürich schon zu sehr Oberwasser gewonnen, als daß eine energische Vermittlungsaktion hätte eingeleitet werden können, und alle Anzeichen deuteten darauf hin, daß der Radikalismus auf dem besten Wege war, eine neue mächtige Stütze zu erhalten.

Durch die Septemberereignisse im Jahre 1839 war die radikale Partei in Zürich in die Minderheit gedrängt und die liberal-konservative Partei emporgehoben worden. Ihre Politik hatte sich im Laufe der folgenden Jahre unter der Führung von Bluntschli, von Muralt, Mousson, Hottinger etc, wenig mit dem Ausgleich der stets größer werdenden Gegensätze befaßt, sondern sich mehr und mehr dem konservativen Prinzip unterworfen und damit der ultramontanen Politik genähert. Man hielt vor allem am Bundesvertrag von 1815 fest und trat mit wenig Verständnis der von den Radikalen angestrebten bundesrechtlichen Reform gegenüber. Die radikale Bewegung erschien in erster Linie als Zersetzungsarbeit an den staatsrechtlichen Grundlagen der Eidgenossenschaft, als

eine Gefährdung der kantonalen Souveränitätsrechte, für deren Erhaltung auch die liberal-konservative Partei eintrat. Als mit der Jesuitenberufung nach Luzern die Ultramontanen den Gegensatz zu den Radikalen verschärften, begann sich auch im Kanton Zürich die Situation insofern zu ändern, als die Opposition der radikalen Partei stärker wurde und auch der Einfluß der Liberalkonservativen im Abnehmen begriffen war. Man war sich im liberal-konservativen Lager wohl darüber klar, daß mit dem Triumph des Jesuitismus auch die Unabhängigkeit des Staates und der Burgfriede in der Eidgenossenschaft auf dem Spiele stand und arbeitete deshalb im Stillen dahin, die katholischen Führer zu überzeugen, daß nur der Verzicht auf die Jesuitenberufung den konfessionellen Frieden erhalten könne ¹⁾.

Inzwischen hatte die radikale Partei des Aargau den Weg der Gewalt betreten, um das, was die Zürcher Liberal-konservativen durch das Mittel gütlicher Unterredung versuchten, rascher zu erreichen. Das Fiasko, mit welchem das Unternehmen endete, machte die Hoffnungen sowohl der Radikalen als der Liberalkonservativen zu schanden, war aber nicht empfindlich genug, um die Energie beider Parteien erlahmen zu lassen. Als unmittelbar vor dem 8. Dezember 1844 die großen Truppenbewegungen Berns an der Luzernergrenze auf Ereignisse hindeuteten, welche einem Bürgerkriege gleichkamen, hielt die liberalkonservative Regierung in Zürich eine energische, selbständige Haltung im Interesse des Friedens für notwendig. Entschlossen griff man zu militärischen Vorsichtsmaßregeln und zögerte nicht, auch mit den übrigen Ständen der Ostschweiz Vereinbarungen zu treffen, um eventuell gemeinsam in Aktion treten zu können. Der Große Rat wurde zu einer a. o. Sitzung auf den 11. Dezember einberufen und außerdem ein möglichst baldiger Zusammentritt der Tagsatzung verlangt, damit diese auf bundesgemäßem Wege die für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlandes nötigen Beschlüsse fasse ²⁾. Nachdem der drohende Bürgerkrieg sich auf ein bloßes Geplänkel vor Luzern reduziert hatte, kam

¹⁾ Vergl. J. K. Bluntschli, Denkwürdigkeiten Bd. I, p. 360. 361.

²⁾ Kundgebung der zürcherischen Regierung an das Volk (E. A. I. St.-A. Aargau).

auch Zürich wieder auf seine Maßnahmen zurück, indem es die aufgebotenen Truppen entließ, die Sitzung des Großen Rates auf den 16. Dezember verschob und auch das Begehren nach der Einberufung der Tagsatzung zurückzog.

Unter dem Eindrucke der Freischarenereignisse trat am 16. Dezember 1844 der Große Rat zusammen. In beiden Parteilagern hatte man sich gerüstet, um den bevorstehenden Kampf in Ehren bestehen zu können; galt es doch, nicht nur die von der Regierung bis jetzt getroffenen Maßnahmen zu sanktionieren, sondern die durch den Austritt des Bürgermeisters von Muralt freigewordene zweite Bürgermeisterstelle neu zu besetzen und zugleich die vorörtliche Gewalt zu übernehmen. Es war ein Symptom der kommenden Neuorientierung in der zürcherischen Politik, daß gerade jetzt jener Staatsmann, der im September 1839 das liberal-konservative Regime inaugurierte, seinen festen Entschluß, zu demissionieren, nicht änderte. Andererseits aber hatten der Unwille über den Sieg der luzernischen Ultramontanen, der stärker als die Entrüstung über den Friedensbruch war, und die erfolgreiche Agitation der Radikalen die Stellung der radikalen Partei Zürichs derart verstärkt, daß in der am 18. Dezember stattfindenden Bürgermeisterwahl nach hartem Kampf der Radikale Dr. Zehnder über den liberal-konservativen Kandidaten Bluntschli den Sieg davontrug. Die darauffolgende Wahl Bluntschlis zum Präsidenten des Großen Rates vermochte an der Tatsache nichts zu ändern, daß die liberal-konservative Politik der Regierung vom Großen Rate desavouiert wurde und die Wendung in den Machtverhältnissen der Parteien vollzogen war. Denselben Eindruck machten die auf jene Wahlen folgenden Verhandlungen des Großen Rates über die Luzernerereignisse. Hart gerieten die Wortführer der beiden Parteien aneinander. Während Bluntschli das Freischarenunternehmen vom 8. Dezember aufs schärfste verurteilte und auch mit offenen Vorwürfen gegen die radikale Partei nicht zurückhielt, wies Dr. Furrer aus Winterthur auf die Inopportunität der liberal-konservativen Politik hin, ohne aber das Freischarenwesen in Schutz zu nehmen ¹⁾. Auch er

¹⁾ J. Rüttimann, Vermischte Schriften, p. 96.

hielt jedes auf Gewalt beruhende Pressionsmittel gegenüber den Ultramontanen für ungeeignet und stellte daher, um „die überströmenden Leidenschaften auf eine gesetzliche Bahn zu leiten“, den Antrag, aus der Mitte des Großen Rates eine Abordnung an die Regierung von Luzern zu senden mit dem Auftrag, diese zur Zurücknahme des Jesuitenbeschlusses zu bewegen. Der Rat stimmte ohne Zögern zu und lud für den Fall einer ablehnenden oder ausweichenden Antwort Luzerns den Regierungsrat ein, vom Vorort die Einberufung der Tagsatzung zu verlangen, damit sie die Mittel zur Herstellung und Sicherung des Landfriedens an die Hand nehme. Zugleich stellte man fest, „daß der Zuzug von Freischaren in der Absicht, sich in die innere Angelegenheit eines andern Kantons bewaffnet einzudringen, verwerflich und bundeswidrig sei¹⁾“. Auch die Delegation nach Luzern erhielt die Instruktion, sich in diesem Sinne zu äußern. Mit diesen Beschlüssen gingen die für die Radikalen von Erfolg begleiteten Beratungen des Großen Rates zu Ende.

Den mit den Ultramontanen Luzerns gesuchten *modus vivendi* erzielte die Zürcher Delegation²⁾, wie vorauszusehen war, nicht. Die innerpolitische Lage wies daher in eine trübe Zukunft, als im Neujahr 1845 die vorörtliche Gewalt auf Zürich überging³⁾. Noch einmal wurde der liberal-konservativen Partei die Ehre zu teil, die Leitung der Bundesangelegenheiten in ihren Händen zu haben. Nach den letzten Manifestationen der Volksvertretung aber und namentlich angesichts der Tatsache, daß die Autorität der Radikalen im Volke fortwährend wuchs, sah sich die neue vorörtliche Regierung jedoch genötigt, die in der liberal-konservativen Politik begründete isolierte Stellung zu verlassen und sich mehr und mehr der radikalen Auffassung zu nähern. Trotz

¹⁾ (J. K. Bluntschli), Geschichte des Jesuitenkampfes, p. 128.

²⁾ vide p. 248.

³⁾ Die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten kam damit in die Hände des Regierungsrates, die Vorberatung derselben in diejenigen des zürcherischen Staatsrates (Departement des Äußern), der zusammengesetzt war aus dem Bundespräsidenten und Amtsbürgermeister Heinrich Mousson als Präsident; Bürgermeister Dr. Zehnder als Vicepräsident (als solcher designierter Bundespräsident für 1846), ferner den Regierungsräten Ed. Sulzer, Melch. Sulzer, J. K. Bluntschli, Hüni und Oberst Ziegler (Neue Zürcher Zeitung vom 1. I. 1845).

allem gab man sich der Hoffnung hin, daß die verschiedenen eidgenössischen Fragen ihre Lösung auf bundesgemäßem Wege finden und nicht durch Anwendung anarchischer Mittel entschieden werden ¹⁾).

In der Freischarenfrage einigte man sich im vorörtlichen Staatsrat verhältnismäßig leicht und rasch zur Ansicht, daß der Vorort verpflichtet sei, jeden gewaltsamen Einbruch von bewaffneten Volkshaufen in einen Kanton zu untersagen und nötigenfalls zu hindern ²⁾. Als daher Luzern in der ersten Januarwoche einen neuen Einfall aus der Gegend von Schöftland befürchtete und in diesem Sinne auch dem Vororte Mitteilung machte, versäumte dieser nicht, die aargauische Regierung daran zu erinnern, daß das Auftreten von Freischaren, „mit den bundesgemäßen Verhältnissen und den einfachsten völkerrechtlichen Beziehungen in grellem Widerspruche stehe“. Außerdem forderte man Aargau auf, mit allen Mitteln solche Störungen des Landfriedens, wie sie am 8. Dezember vorkamen, zu verhindern und auch das Kantonsgebiet für fremde Freischaren zu sperren ³⁾.

Weniger Einmütigkeit herrschte dagegen in der Jesuitenfrage. Wohl war man in der Auffassung einig, „daß der Jesuitenorden ein fremdartiges, den Staat und den kirchlichen Frieden bedrohendes Element sei;“ in der Methode zur Abwendung dieser Gefahr aber gingen die Ansichten auseinander. Die Radikalen stellten sich auf den Boden des Bundesvertrages, wonach ein Ausweisungsbeschluß zu fassen und ihn eventuell mit Zwangsmaßregeln zu verbinden, in der Kompetenz der Bundesbehörden liege. Auf der liberalkonservativen Seite erblickte man dagegen in einem solchen Vorgehen nicht nur eine Vergewaltigung der Minderheit, sondern auch die Ursache zum Bürgerkrieg und zu fremder Intervention. Der Staatsrat suchte daher in der Jesuitenangelegenheit seine vermittelnde Stellung beizubehalten.

Nachdem die zürcherische Delegation nach Luzern ohne Resultat geblieben war, mußte dem Großratsbeschluß vom

¹⁾ Kreisschreiben des Vororts vom 10. I. 1845 (Tagsatzungsakten 1845, St.-A. Bern).

²⁾ Bluntschli, Denkwürdigkeiten I, p. 368.

³⁾ Vorort an Aargau vom 10. I. 1845 (E. A. I. St.-A. Aargau).

18. Dezember entsprechend die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung ins Auge gefaßt werden. Der Vorort sah sich um so mehr dazu veranlaßt, als der von Aargau am 10. Januar verlangte Bericht über die getroffenen Sicherheitsmaßregeln nichts weniger als beruhigend lautete. Die aargauische Regierung operierte sowohl mit Entschuldigungen als mit Anklagen gegen die luzernischen Ultramontanen und ließ durchblicken, daß sie weder Willen noch Kraft besitze, um allen Eventualitäten vorzubeugen¹⁾. Der vorörtliche Staatsrat stellte daher in seinen Instruktionsanträgen²⁾ für die auf den 24. Februar einberufene außerordentliche Tagsatzung die Freischarenfrage an die Spitze und schloß sich im wesentlichen der im Kreisschreiben vom 18. Dezember dargelegten Auffassung Luzerns an³⁾. In der Jesuitenfrage dagegen suchte man die Mitte zu halten zwischen den radikalen Postulaten und dem Standpunkte der Radikalen. Eine Ausweisung aus der ganzen Schweiz erschien als undenkbar, weil gegen die beiden Hauptprinzipien der traditionellen eidgenössischen Politik verstoßend, gegen das Prinzip der Parität und dasjenige der Kantonsouveränität. Dagegen erachtete auch der Vorort die staatspolitischen Bedenken wegen der Jesuitenberufung nach einem der eidgenössischen Vororte als zwingend genug, um vom Stand Luzern die notwendigsten Konzessionen an die gemeinwärtlichen Interessen zu verlangen. Er stellte daher folgende Anträge:

1. „die Tagsatzung anerkennt: daß Beschlüsse über Aufnahme und Wegweisung von geistlichen Orden, die durch die Landeskirche anerkannt sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 12 des Bundesvertrages, in das Gebiet der Kantonsouveränität fallen. Dadurch ist indessen das Recht des Bundes nicht ausgeschlossen, gegen solche Orden gleich wie gegen alle andern Vereine und Korporationen von Bundes wegen einzuschreiten, insofern denselben Teilnahme an Unternehmungen gegen die Unabhängigkeit der

¹⁾ Aargau an Vorort vom 16. I. 1845 (E. A. 1, St.-A. Aargau).

²⁾ Sie wurden durch Kreisschreiben vom 22. I. 1845 sämtlichen Ständen zur Beratung übermittelt.

³⁾ vide p. 243.

Schweiz oder an wirklichem Landfriedensbruch nachgewiesen werden kann.

2. die Tagsatzung anerkennt, daß gegenwärtig in betreff des Jesuitenordens kein Grund zu zwingenden Bundesbeschlüssen vorhanden ist.

3. die Tagsatzung richtet dagegen die freundeidgenössische und dringende Einladung an den Stand Luzern, daß derselbe mit Rücksicht auf seine hohe eidgenössische Stellung auf die Berufung der Jesuiten Verzicht leiste.“¹⁾)

Damit hatte auch der Vorort sein Wort in die Diskussion geworfen. Es war weder ein erlösendes noch ein zwingendes; denn ein Kompromiß, wie ihn der vorörtliche Staatsrat anstrebte, besaß nicht die innere Kraft, in dem Momente, wo die innerpolitische Lage einer Entscheidung entgegen ging, den Burgfrieden herbeizuführen. Der Antrag des Vorortes genügte, wie die folgenden Ereignisse zeigten, den bestehenden Verhältnissen nicht. Die radikale Partei konnte nicht dafür eintreten, weil er den Zwang ausschloß und sie nur von einem zwingenden Ausweisungsbeschluß den Erfolg erwartete. Die Ultramontanen aber widersetzten sich, weil er ihrer konfessionellen Politik Schranken zog und den Radikalen Konzessionen machen wollte. Der neue Vorort suchte „den anbrechenden Sturm durch die eidgenössische Tagsatzung zu beschwichtigen, wollte dem Radikalismus die Jesuiten als Opfer in Aussicht stellen, von ihm aber das Aufgeben der Selbsthilfe begehren, d. h. den Bund brechen, um von den Radikalen Bundestreue zu erbetteln“²⁾). In diesem Sinne beurteilte der berufenste Vertreter der ultramontanen Partei die vorörtliche Politik, und es war begreiflich, daß eine solche Desavouierung für die vom Vorort beabsichtigte Vermittlung keine günstigen Aussichten bot. Begreiflicherweise tat auch die radikale Opposition Zürichs ihr Möglichstes, um das Volk ihrer Tendenz entsprechend zu bearbeiten. Immerhin unterschied sich die am 26. Januar 1845 von den Radikalen abgehaltene Volksversammlung³⁾) von ähnlichen Veranstaltungen dadurch, daß

¹⁾ Kreisschreiben des Vororts vom 22. I. 1845 (E. E. 10, St.-A. Basel).

²⁾ Siegwart-Müller, a. a. O. p. 766.

³⁾ vide p. 224 A.

man hier für eine Gewaltpolitik nicht zu haben war und das Programm in die Formel faßte: „Fort mit den Jesuiten, aber nur durch gesetzliche Mittel!“¹⁾ Die in diesem Sinne an den Großen Rat gerichtete Petition löste allerdings eine Gegen demonstration der Liberalkonservativen aus, indem eine mit 18251 Unterschriften bedeckte „Friedenspetition“ der Politik des Staatsrates volle Zustimmung und Unterstützung zusicherte²⁾.

Während die Parteien in Volksversammlungen und Petitionen ihre Kräfte maßen, unternahm die Regierung weitere Schritte, um ihrer Politik zum Durchbruch zu verhelfen. Sie zog wiederum direkte Unterhandlungen dem Notenwechsel vor und ordnete die Regierungsräte Bluntschli und Wild nach Luzern ab³⁾, um hier in persönlicher Unterredung die ultramontanen Führer zur Annahme der vorörtlichen Anträge zu bewegen. Während Kost und Bernhard Meyer sich einer Verständigung geneigt zeigten, brachte der Widerstand Leus und Siegwarts die Bemühungen der Zürcher vollständig zum Scheitern⁴⁾.

Unter dem Eindrucke dieser neuen Niederlage vorörtlicher Vermittlungsversuche trat am 4. Februar der zürcherische Große Rat zur Beratung der Instruktionsanträge und zur Wahl der Tagsatzungsgesandten zusammen. Wie voraussehen, setzte der Kampf um die Parteiprinzipien von neuem ein und was ihn noch erbitterter gestaltete, war das Bewußtsein, daß die Haltung, welche der Rat gegenüber den vorliegenden Fragen einnahm, auch von bestimmendem Einflusse auf die Stellungnahme der ostschweizerischen Kantone sein mußte. Wenn auch Bluntschli nochmals alle seine Beredsamkeit aufwendete, um den Rat von der Logik und Konsequenz der liberalkonservativen Vermittlungspolitik zu überzeugen, so stellte sich die Mehrheit des Rates doch mehr und mehr auf die Seite Dr. Zehnders, der im Namen der radikalen Partei den Ausweisungsantrag stellte und auch einen eventuellen zwangsmäßigen Vollzug des Bundesbeschlusses als

¹⁾ J. Rüttimann, a. a. O. p. 96.

²⁾ Neue Zürcher Zeitung vom 11. II. 1845.

³⁾ Vide p. 246, A. 1.

⁴⁾ Vgl. J. Bluntschli, Denkwürdigkeiten I, p. 371, 372.

notwendig erklärte. So wenig man eine Vergewaltigung des kantonalen Selbstbestimmungsrechtes anstrebte, so wenig konnte man sich mit dem liberalkonservativen Frieden um jeden Preis einverstanden erklären. Der Rat zog einen auf sicherer, dauernder Grundlage ruhenden Frieden vor und erhob daher am 6. Februar den radikalen Antrag für die Jesuiteninstruktion mit 103 gegen 95 Stimmen zu folgendem Beschluß: „Die Gesandtschaft¹⁾ wird beauftragt, dahin zu wirken:

1. daß die Tagsatzung beschließe: der Bund sei, gemäß Art. 1 und 8 der Bundesakte berechtigt, gegen einen Orden einzuschreiten, dessen Wirken sich als mit der innern Ruhe und Ordnung, demnach auch mit dem Frieden und der Wohlfahrt der Eidgenossenschaft unerträglich herausstellt;

2. daß die Tagsatzung anerkenne: die Ereignisse, welche durch die fortschreitende Verbreitung des Jesuitenordens in der Schweiz, insbesondere aber durch dessen Berufung in den vorörtlichen Kanton Luzern bereits herbeigeführt worden sind und die unzweideutigen Gefahren, welche die bekannten politischen und konfessionellen Tendenzen desselben auch der Zukunft der Eidgenossenschaft bringen, seien von solcher Bedeutung, daß ein Einschreiten von Bundes wegen notwendig geworden;

3. daß demgemäß die Tagsatzung beschließe: diejenigen eidgenössischen Stände, welche den Jesuitenorden bei sich aufgenommen oder denselben aufzunehmen beschlossen haben, seien aufgefordert, den Orden aus ihrem Gebiete wieder zu entfernen, resp. den Beschluß ihrer Annahme zurückzunehmen, oder, wenn ein Beschluß in diesem Umfange nicht erzielt werden könnte, daß sie beschließe: der Stand Luzern sei mit Rücksicht auf seine vorörtliche Stellung aufgefordert, die Berufung der Jesuiten zurückzunehmen; ferner daß die Tagsatzung gleichzeitig beschließe: jede weitere Aufnahme des Jesuitenordens in irgend einem schweizerischen Kanton sei von Bundes wegen untersagt²⁾. Die regierungsrätlichen

¹⁾ 1. Gesandter war von Amts wegen Bürgermeister Heinrich Mousson; zu 2. und 3. Tagsatzungsgesandten wurden gewählt: Dr. Jonas Furrer und Regierungsrat J. Rüttimann, beide der radikalen Partei angehörend.

²⁾ Neue Zürcher Zeitung vom 5. und 9. II. 1845.

Anträge gegen die Freischaren nahm der Rat einstimmig an, ebenso „im Interesse einer friedlichen Gestaltung der Verhältnisse des Vaterlandes“ einen Amnestieantrag, der sämtlichen Kantonen, in welchen im Laufe der letzten Jahre politische Unruhen stattgefunden hatten, dringend Amnestieerteilung empfahl.

Die Politik der vorörtlichen Behörde hatte zum zweiten Mal die Zensur der Volksvertretung passiert. Ein erfreuliches, ermutigendes Zeugnis war ihr nicht beschieden, und mit Recht durften die Radikalen die hohe Bedeutung des 6. Februars in die Worte fassen: „An diesem Tage haftet der Sieg der Gegenrevolution des zürcherischen Liberalismus“¹⁾. In der Tat stellte er einen Wendepunkt in der politischen Entwicklung des Kantons Zürich dar. Die radikale Partei, seit sechs Jahren aus ihren Positionen verdrängt, hatte wiederum die Mehrheit gewonnen und konnte nun daran gehen, die letzten Hindernisse für ihre Herrschaft aus dem Wege zu räumen. Daß das Resultat der zürcherischen Instruktionsberatungen auch die Radikalen der andern Kantone mit Genugtuung erfüllte, war begreiflich, und die Hoffnung, die sie an die Tatsache knüpften, daß wiederum ein Vorort sich ihrer Sache anschloß, wurde zu einem neuen Ansporn für ihre Aspirationen.

Inzwischen hielt der vorörtliche Staatsrat weiter an seiner „Friedenspolitik“ fest. Die zunehmende Gärung in den radikalen Kantonen, die offenkundigen Rüstungen im Kanton Luzern und in der Innerschweiz, der Umschwung in der öffentlichen Meinung Zürichs und die Tag für Tag auftauchenden Gerüchte über neue gewaltsame Unternehmungen machten ihm allerdings seine vermittelnde Stellung nicht leicht. Mit ängstlicher Wachsamkeit verfolgte er den Gang der Ereignisse, um im kritischen Momente geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des Friedens treffen zu können. Es erfolgte der Sturz der waadtländischen Regierung. Eine Intervention zugunsten der liberalkonservativen Gesinnungsgenossen in Lausanne erachtete man als nutzlos und selbst für den Frieden gefährlich. Dagegen trat die vorörtliche Behörde aus ihrer

¹⁾ ibid. vom 15. II. 1845.

abwartenden Stellung heraus, als eine Friedensstörung an den Grenzen Zürichs bevorzustehen schien. Dieselben Nachrichten, welche Luzern und die Urkantone am 17. Februar zur allgemeinen Mobilisation veranlaßten, führten auch im Kanton Zürich zu einem größern Truppenaufgebot¹⁾. Ferner wurden die Truppen der Kantone St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen auf Pikett gestellt und Bürgermeister Zehnder, sowie Staatsrat Melch. Sulzer nach Aarau und Bern delegiert, um dort sowohl die Lage zu prüfen, als die Regierungen zu veranlassen, alle Maßregeln gegen eine eventuelle Friedensstörung zu treffen²⁾. Vom Großen Rate aber, der am 20. Februar von neuem in außerordentlicher Session zusammentrat, verlangte man unbegrenzte Vollmachten und unbedingten Kredit „zum Schutze der Tagsatzung und der öffentlichen Ordnung im Falle unvorhergesehener Bedrohungen, woher sie immer kommen mögen“³⁾. Der große Rat indes erteilte die erbetenen außerordentlichen Kompetenzen nicht, da er eine Störung der Tagsatzungsberatungen als ausgeschlossen erachtete, hauptsächlich deshalb aber, weil die inzwischen aus Bern und Aarau zurückgekehrten Delegierten beruhigende Erklärungen abgeben konnten. Sowohl in Aarau als in Bern äußerte man bei ihrer Ankunft ein gewisses Befremden darüber, daß der Vorort ein solch unmotiviertes Mißtrauen gegenüber den radikalen Ständen an den Tag lege und zu Maßnahmen schreite, die jeder Grundlage entbehrten. In Aarau verhehlte man allerdings nicht, daß die Bevölkerung sehr aufgebracht und voll Sympathie für die luzernischen Flüchtlinge sei, sowie daß eine große Erbitterung über die in Luzern getroffenen Maßnahmen Platz gegriffen habe. Von einem neuen Freischareneinfall nach Luzern sei aber nichts bekannt und überall herrsche Ruhe. Im Falle eines wirklichen Ausbruches wolle man aber keine Maßregeln treffen, die mit der Stimmung

¹⁾ Es wurden aufgeboden: zwei Bataillone Infanterie, eine Kompagnie Kavallerie, eine Kompagnie Scharfschützen und eine Kompagnie Artillerie. Der Rest blieb auf Pikett gestellt.

²⁾ Vgl. Kreisschreiben vom 17. II. 1845 (E. E. 10, St.-A. Basel). Vorort an Aargau vom 17. II. 1845 (E. A. 1, St.-A. Aargau).

³⁾ Einladungsschreiben an die Mitglieder des Großen Rates vom 17. II. 1845 (Neue Zürcher Zeitung vom 17. II. Extrabulletin).

des weitaus größern Theiles der aargauischen Bevölkerung im Widerspruch ständen und könne deshalb keine andere Zusicherung geben, als daß die Regierung in ihrer Stellung alles tun wolle, was sie zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vermöge. Im übrigen werde das aargauische Volk sein ganzes Vertrauen in die Regierung und die Bundesbehörden legen, die sich nun mit der Jesuitenfrage befassen, und vom Vorort erwarten, daß er Luzern zur Zurücknahme der aufreizenden militärischen Maßnahmen veranlasse¹⁾. In Bern äußerte man sich im wesentlichen in gleichem Sinne wie in Aarau und erklärte bloß, daß man bereit sei, nötigenfalls kräftig einzuschreiten, daß man aber auch eine Verletzung des aargauischen Gebietes von Luzern aus als eine Kriegserklärung betrachten würde.

Auf diese Eröffnungen der Delegierten hin wurden am 21. Februar die aufgebotenen Truppen entlassen²⁾ und auch die in den ostschweizerischen Kantonen angeordnete Pikettstellung aufgehoben. Zugleich brachte man diese Anordnungen den Ständen zur Kenntnis und lud sie nochmals dringend ein, „von allem, das die Ruhe und den Landfrieden stören könnte, schleunigst Mitteilung zu machen“³⁾. Luzern aber suchte der Vorort zu überzeugen, daß sowohl im Kanton Bern als im Aargau keine Freischarengefahr bestehe und deshalb nicht nur jede militärische Maßregel unnötig, sondern auch jede Befürchtung grundlos sei⁴⁾. Wie bekannt, konnte sich aber Luzern nicht so leicht von der Grundlosigkeit seiner Befürchtungen überzeugen. Es hielt an seinem bewaffneten System fest, obwohl die Tagherren gerade in diesem Augenblicke sich in Zürich einfanden und man hüben und drüben seine Hoffnung auf das erlösende Wort der Tagsatzung setzte.

Wie ein Alp lastete es auf dem Volke. Eine immer weiter um sich greifende Gärung raubte ihm seine Ruhe

¹⁾ Vorörtliches Protokoll vom 20. II. 1845 No. 138, zitiert nach Tillier, Geschichte der Regeneration und des so geheißenen Fortschritts, p. 237, 238. Aargau an Vorort vom 19. II. 1845 (E. A. 1, St.-A. Aargau).

²⁾ Nur eine Kompagnie blieb im Dienst, um während der Tagsatzung als Ehrenwache zu funktionieren.

³⁾ Kreisschreiben des Vororts vom 20. II. 1845 (E. E. 10, St.-A. Basel).

⁴⁾ Vorort an Luzern vom 20. II. 1845 (Freischarenakten, St.-A. Luzern).

und brachte Bewegung in die Massen. Geleitet, wenn nicht getrieben, von seinen Führern, deren doktrinäre Einseitigkeit keine Rücksicht kannte, bewegte sich sein politischer Sinn in Extremen und verlor es den Blick für das nächstliegende Erreichbare. Geschreckt durch Vorspiegelungen imaginärer Gefahren, die seine geistigen und materiellen Güter zu vernichten drohten, büßte es das nüchterne Urteil ein und täuschte es sich über die wirklichen Gefahren hinweg, die mit jeder unüberlegten Handlung verbunden sein mußten. Durch wirksame Propagandamittel bis zur Leidenschaftlichkeit verhetzt, kehrte man seinen Haß gegen die bestehende Ordnung der Dinge und richtete seinen Glauben auf ein neues politisches Zukunftsideal. Jedes staatlichen Zusammengehörigkeitsgefühls beraubt, löste man sich in zwei Lager auf, welche der tiefe Gegensatz der politischen Gesinnung und des religiösen Bekenntnisses, die Macht des Vorurteils und der Sonderinteressen, der Mangel gegenseitigen Verständnisses trennte. Über beiden Gruppen lag aber der Druck des gesteigerten Hasses. Er bildete allein das gemeinsame Merkmal und erzeugte eine Spannung, die zur Lösung drängte.

Ist die Tagsatzung stark genug, um sie zu finden? Dies war die große Frage, mit der die ganze Eidgenossenschaft, Radikale, Ultramontane, Liberalkonservative, Parteilose den Zusammentritt der Tagherren erwartete. Zweifel, Siegeshoffnung und pessimistische Ahnungen verbanden sich mit der Ungeduld, mit welcher man dem Entscheid der obersten eidgenössischen Instanz entgegensah. Sie war erklärlich, diese geteilte Stimmung; hatte doch die Tagsatzung während der Krisen der letzten Jahre nicht jene kraftvolle Haltung eingenommen und einnehmen können, welche imstande gewesen wäre, eine Beruhigung herbeizuführen. Wenn auch anzunehmen ist, daß gewisse politische Kreise noch in letzter Stunde zu vermitteln versucht haben, so kamen diese Bemühungen gegenüber den starren Forderungen der Parteien nicht zur Geltung, geschweige denn zu einem Resultat, das den Ausgangspunkt zu weiteren Verhandlungen hätte bilden können. Mit dem Bewußtsein, allein die Sache des Rechtes zu vertreten und geneigt, in jeder Berührung der kantonalen Souveränität einen Bundesbruch zu erblicken, überzeugt von

den kriegerischen, antikatholischen Absichten der Gegner und mit dem festen Willen, das Äußerste zu wagen gegen jeden Versuch, ihre kirchlichen und politischen Rechte zu verkürzen, traten die Gesandten der ultramontanen Stände auf den Kampfplatz. An Zahl nicht stark, hatten sie doch den Vorteil geschlossener Einheit für sich, während die Kraft ihrer Gegner, obwohl stärker an Zahl, durch Spaltungen herabgemindert war. Die Überzeugung, daß die Anwesenheit der Jesuiten im katholischen Vorort die Interessen des Bundes benachteilige, war das lose Band, welches die Gegner der Ultramontanen zusammenhielt. Während der eine aber ohne bundesrechtliche Bedenken mit größter Schonungslosigkeit die ultramontane Politik, den „Jesuitismus“, „Romanismus“, „Obskurantismus“ bekämpfte, die Jesuiten aus der ganzen Schweiz verjagen wollte und dafür selbst die Verwendung von Freischaren für berechtigt hielt, forderte der andere wenigstens das Freischarenverbot. Eine weitere Gruppe wiederum suchte die Jesuitenausweisung auf Luzern zu reduzieren, und noch Gemäßigtere glaubten ihr staatsrechtliches Gewissen am wenigsten zu belasten, wenn sie einem zwingenden Beschluß die bloße Einladung an den Stand Luzern vorzogen¹⁾. Was man daher von der Tagsatzung erhoffte und mit welchen Gefühlen die radikalen Kreise dem voraussichtlichen Ausgang der Verhandlungen entgegensahen, brachte der Kommentar der Berner Zeitung in folgenden Worten zum

¹⁾ Eine Zusammenstellung der verschiedenen Instruktionen möge ein Bild dieser Zersplitterung geben:

1. Ausweisung aller Jesuiten aus der Schweiz, nötigenfalls mit Waffengewalt, — kein Freischarenverbot von Seite des Bundes: Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselland, Waadt.
2. Ausweisung aller Jesuiten aus der Schweiz — Freischarenverbot von Seite des Bundes (verschiedene Abstufungen): Bern, Glarus, Graubünden, Solothurn, Thurgau, Zürich.
3. zwingender Beschluß bloß gegen Luzern — Freischarenverbot: Schaffhausen (nur im Notfalle unter Ratifikationsvorbehalt Ausweisung aller Jesuiten).
4. Einladung an Luzern ohne Zwang — Freischarenverbot: Genf; Basellstadt, das ein Ansuchen an Luzern stellen will, doch ausdrücklich bemerkt, „daß es dem völligen Ermessen Luzerns anheimgestellt bleibt“; Tessin (in erster Linie Einladung an Luzern, dann, wenn erfolglos, eine Aufforderung und erst, wenn die Ruhe des Landes es erfordert,

Ausdruck: „Eine Majorität von mindestens 16 oder 17 Ständen, Bern obenan, werden sich um das arme bedrohte Luzern sammeln und zu seiner Beruhigung die „Volkserhebung verdammen“. Freilich kocht einem das Blut, wenn man an diesen bitteren Hohn denkt, aber so ist es: die Tagsatzung wird die Jesuiten nicht ausweisen, aber die Freischaren verbieten. Es ist ja der Beruf dieses aristokratischen Körpers, die Volkskraft zu lähmen und zu unterdrücken. Aber es fragt sich, ob die Volkskraft sich lähmen und unterdrücken läßt, ob die freie Schweiz schlafen geht, wenn die Tagsatzung sie schlafen schickt. Wir hoffen nicht. Die Jesuitenfrage ist und bleibt eine Existenzfrage, die gelöst werden muß. Kann und will die Tagsatzung nichts tun, so wird das Volk entscheiden. Darauf kann man sich gefaßt machen.“¹⁾)

Mit einer derart gefärbten Volksstimmung im Rücken traten am Montag, den 24. Februar, die Ehrengesandten auf dem Zürcher Rathause unter dem Vorsitz des Amtsbürgermeisters Heinrich Mousson zusammen. Der Tagsatzungspräsident hatte Gründe genug, um in seiner Eröffnungsrede für die kommenden Sitzungen an die Gerechtigkeit, Mäßigung und an das brüderliche Entgegenkommen der Tagherren zu appellieren. Wie wenig aber diese aufrichtigen Ermahnungen in stande waren, der Parteileidenschaft die Spitze zu nehmen und eine nüchterne, von vaterländischer Gesinnung getragene Auffassung der Lage zu erzielen, bewiesen die nun beginnenden Beratungen. Schon die Frage der Priorität der Beratungsgegenstände löste den Kampf aus. Den heftigen und gut begründeten Einwendungen der Ultramontanen, Liberalkonservativen und Konservativen gelang es nicht, die Priorität der Freischarenfrage durchzusetzen. Mit 12²/₂ gegen 8²/₂ Stimmen gewann der radikale Antrag, die Jesuitenfrage als ausschlaggebendes Moment an die Spitze der Traktanden zu stellen, die Mehrheit.

Tagsatzungsbeschluß für Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz); St. Gallen (erkennt die Kompetenz des Bundes an, will aber für den Augenblick Luzern nur freundeidgenössisch und dringend einladen).

5. Jesuitenangelegenheit reine Kantonalsache: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis, Appenzell I.-Rh. und Neuenburg.

¹⁾ Berner Zeitung vom 24. II. 1845.

In der nun eintretenden Diskussion wurde nach dem Antrag Basilstadts die Ernennung einer vorberatenden Kommission verschoben und vorerst jeder Stand zur Begründung seiner Instruktion eingeladen. In zweimaliger Umfrage, welche fünf Sitzungen vom 27. Februar bis 5. März in Anspruch nahm, erhielten die Gesandten Gelegenheit, ihren Standpunkt zu fixieren und dem Rat ein detailliertes, allseitig beleuchtetes Bild von der Lage in der Eidgenossenschaft zu geben. In erster Linie handelte es sich um die Frage, ob die Tagsatzung kompetent sei, in der Jesuitenangelegenheit einen Entscheid zu fällen, und dann um die Angelegenheit selbst. Von nahezu allen Gesandten mußte die hohe Bedeutung der Jesuitenfrage anerkannt werden, obwohl sie in ihren Ausführungen zu ganz verschiedenen Schlußfolgerungen gelangten und dadurch einen Ausgleich immer unwahrscheinlicher werden ließen. Die Jesuitengegner stempelten die Jesuitenfrage zum vornherein zur politischen und wiesen zur Bekräftigung ihrer Auffassung auf die Haltung der katholischen Stände Solothurn und Tessin, welche gegen die Jesuiten stimmten, und auf das ganz protestantische Neuenburg hin, das jede Bundesintervention ablehnte. Eine politische Frage von dieser Tragweite verlange aber eine bundesrechtliche Behandlung. Auf ultramontaner Seite dagegen stellte man sich samt und sonders auf den Standpunkt, daß es sich um eine rein konfessionelle Frage handle, die das Erziehungswesen eines Kantons betreffe und deshalb nicht im Bereiche der bundesrechtlichen Gewalten, sondern ausschließlich in der Kompetenz der Kantone liege. Nicht ohne Erbitterung kämpfend und oft mit unverhüllten Drohungen operierend, maßen sich die Wortführer der Parteien im Ratsaale der Tagsatzung¹⁾. Die zweite Umfrage fand ihren Abschluß, und schon schien die eingehende Debatte eine objektive Beurteilung der besprochenen Materien so weit ermöglicht zu haben, um darüber Beschluß fassen zu können. Zu einer definitiven Abstimmung kam es indessen nicht, da Bern die

¹⁾ Zu den hervorragendsten Votanten der Radikalen gehörten: Neuhaus (Bern); Munzinger (Solothurn); Luvini (Tessin) und Aug. Keller (Aargau).

Unter den Erklärungen der Ultramontanen machte die geschriebene Rede Siegwarts den stärksten Eindruck.

Aufstellung einer Kommission zur Formulierung von Anträgen verlangte. Über die Opposition der ultramontanen Gesandten hinweggehend und ihrer Obstruktion anlässlich der Wahl der Kommissionsmitglieder ungeachtet, schloß sich das Plenum mit 12^{1/2} Stimmen¹⁾ dem bernischen Antrag an, und in der Sitzung vom 6. März entschied man sich für eine Siebenerkommission bestehend aus: Mousson (Zürich), Neuhaus (Bern), Munzinger (Solothurn), Kern (Thurgau), Frey (Basel) und Druey (Waadt).

Obwohl damit die Prüfung der Angelegenheit in der Hauptsache in die Hände von Jesuitengegnern gelegt wurde, sahen die Radikalen der Arbeit der Kommission mit wenig Vertrauen entgegen. Namentlich die Wahl Frey's erschien ihnen als ein Mißgriff, da dadurch ein Minderheitsantrag zu erwarten war, „der dann zum Zankapfel der Tagsatzungen und der Instruktionsbehörden werden wird“²⁾. Die Absicht der ultramontanen Opposition, die Jesuitenfrage so rasch als möglich zu erledigen und ohne entscheidenden Beschluß auf sich beruhen zu lassen, hatte man dagegen durch das Einsetzen einer Kommission vereiteln können. Welch' geringe Hoffnung im übrigen die Arbeit der Tagsatzung bei den Radikalen auslöste, ging daraus hervor, daß man am Gedanken der Selbsthilfe festhielt und den Plan noch nicht aufgegeben hatte, „Luzern inzwischen bei schwankenden Umständen stetsfort militärisch und terroristisch zu zernieren, damit dort Erbitterung, Abrüstung und Desertion einen Einfall erleichtern“³⁾.

Während die extrem radikalen Gesandten hinter den Kulissen mit solchen Gedanken spielten, trat die Tagsatzung in die Behandlung der Freischarenfrage ein. Mehr noch als in den bisherigen Debatten gewann jetzt der Ton persönlicher Anfeindung die Oberhand, wirkte doch die Erinnerung an die Ereignisse vom letzten Dezember noch zu sehr nach, um sich nicht in den heftigsten Vorwürfen und Anklagen zu ergehen. Namentlich auf ultramontaner Seite (Bernhard

1) Bern, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Appenzell A.-Rh., Graubünden, Baselstadt u. -Land, Glarus, Waadt, Tessin u. Zürich.

2) Berner Zeitung vom 10. III. 1845.

3) Gesandtschaftsberichte von Dr. Hug v. 4. III. (Pol. C 8³, St.-A. B'land).

Meyer) versäumte man nichts, um die volle Verantwortung für das Geschehene und die Schuld an den unglücklichen Verhältnissen in der Eidgenossenschaft auf die Radikalen abzuwälzen. Aber auch sie ließen die parlamentarischen Kampfmittel nicht unbenützt und gingen bald von der Verteidigung zum Angriff über. Die Diskussion drehte sich um die Annahme oder Verwerfung des vorörtlichen Antrages gegen die Freischaren und ergab trotz der Bemühungen der aargauischen und basellandschaftlichen Vertreter¹⁾ eher eine dem Freischarenverbot günstige Stimmung. Obwohl die Ultramontanen alles daran setzten, sie für einen sofortigen Bundesbeschluß auszunützen, fand in der Schlußabstimmung der Antrag Berns, die Freischarenangelegenheit der Prüfung einer Kommission zu übertragen, eine Mehrheit von 12^{1/2} Stimmen. Ebenso scheiterte der Versuch der ultramontanen Minderheit, wenigstens durch Aufstellung einer besondern Kommission die Vorberatung der Freischarenfrage den Händen der Radikalen zu entwinden.

Die Verzögerungstaktik der Radikalen hatte damit einen neuen Erfolg zu verzeichnen, der ihren Berechnungen entsprach; „denn daß die Tagsatzung nichts Entscheidendes beschließt, konnte erwartet werden, und anderseits hätte man bis auf den heutigen Tag keinen Schlag ausführen können wegen der Witterung und dem Schnee; endlich verblutet sich Luzern selbst durch die Fortdauer seiner Rüstung und erzeugt dadurch unter seiner eigenen Brust Mißmut und Ungehorsam. — Wenn die Epoche zum Losschlagen einmal durch die Notwendigkeit der Umstände vorhanden sein wird, so darf an der allgemeinen Teilnahme um so weniger gezweifelt werden, weil dann gerade mit desto sichererem Erfolg und um so schneller die Krisis entschieden sein wird¹⁾“.

¹⁾ Beide verteidigten offen die Freischaren: „Wenn auch diese Erscheinung in unserm Volksleben“, äußerte Regierungsrat Wieland, „gegen das positive Recht verstoße, so biete sie doch dem unbefangenen Beobachter ihre entschuldbare, ja ihre schöne Seite dar“, und der basellandschaftliche Gesandte motivierte die Instruktion seines Standes damit, daß ein Freischarenverbot, bevor man die Ursache der gegenwärtigen Aufregung beseitigt habe, so überflüssig sei, als wenn man Revolutionen verbieten wollte.

²⁾ Gesandtschaftsberichte von Dr. Hug vom 6. III. (Pol. C 8³, St.-A. Baselland).

Obwohl vom Vorort nicht auf das Traktandum der Tagsatzung gesetzt und daher auch von verschiedenen Ständen in ihren Instruktionen nicht berücksichtigt, wurden in der Sitzung vom 11. März die durch die Petition der Luzernerflüchtlinge und durch Beschlüsse der Volksversammlungen aufgeworfene Amnestiefrage, sowie, von Schaffhausen angeregt, das luzernische Konkursdekret vom 7. Januar 1845 behandelt. Mit $12\frac{1}{2}$ Stimmen, gegen diejenigen der Ultramontanen, von Baselstadt und Neuenburg ($8\frac{1}{2}$), erhielt die schon eingesetzte Kommission auch die Amnestiefrage zur Prüfung überwiesen; in der Konkursdekretangelegenheit dagegen kam keine Einigung zustande, so daß sie als unerledigt aus Abschied und Traktanden fiel.

Nach der ersten Phase der Beratungen trat eine Pause ein, ohne daß bis jetzt die Ungeduld des Volkes durch ein entscheidendes Resultat befriedigt worden wäre. Die Befürchtung, daß die oberste Bundesinstanz nicht Kraft genug besitze, um die große und schwierige Aufgabe einer dauernden Pazifikation der Schweiz zu lösen, war zur Gewißheit geworden, und jeder Optimismus konnte nur noch auf höchst unwahrscheinlichen Voraussetzungen beruhen. Die schwerwiegende Frage, ob Krieg oder Frieden, blieb deshalb so offen wie zu Beginn der Tagsatzungsverhandlungen, und auch die nun beginnenden Kommissionsberatungen ließen nur Anträge erwarten, welche auf Beseitigung der unmittelbarsten und dringendsten Gründe der Aufregung hinzielten, ohne eine definitive Erledigung des Prinzipienstreites zu bringen.

Die Sitzungen der Kommission fanden am 12., 13., 15. und 16. März statt und führten trotz der Bemühungen, einen gemeinsamen Beschlussesentwurf aufzustellen, zu keiner Einigung. Nur in der Amnestiefrage, und auch hier nur mit gewissen Einschränkungen, kam ein einstimmiger Antrag zustande, während in den Hauptfragen die Stimmenzersplitterung bestehen blieb. Zum Berichterstatter ernannte die Kommission Dr. Kern (Thurgau). Sein am 17. März unter die Gesandtschaften erteilter Bericht enthielt folgende Anträge:

A. *Majoritätsantrag* (Neuhaus, Munzinger, Dr. Kern, Druey): Die eidgenössische Tagsatzung, in Erwägung, daß in Anwendung des Art. 1 und 8 des Bundesvertrages der

Tagsatzung das Recht zusteht, in der Jesuitenfrage diejenigen Maßregeln zu treffen, welche sie für die gefährdete innere Sicherheit der Eidgenossenschaft notwendig findet, beschließt:

1. Dem hohen Stande Luzern ist die Einführung des Jesuitenordens von Bundes wegen untersagt. Der Große Rat dieses Standes ist demnach aufgefordert, sein Dekret über die Berufung der Jesuiten vom 24. Oktober 1844 zurück zu nehmen. Dem hohen Stande Luzern wird im fernern dringend empfohlen, wegen politischer Vergehen, welche sich auf die Ereignisse vom Dezember 1844 beziehen, allgemeine Amnestie oder Begnadigung zu erteilen. Diese Schlußnahme soll dem Großen Rate von Luzern durch drei von der hohen Tagsatzung zu wählende Repräsentanten persönlich eröffnet werden. Die hierauf bezügliche Schlußnahme des Großen Rates des hohen Standes Luzern ist dem Vorort zu Handen der gegenwärtigen außerordentlichen Tagsatzung innert Monatsfrist — vom Tag angerechnet, mit welchem dieser Beschluß in Kraft tritt — mitzuteilen.

2. Sollte dieser Schlußnahme (§ 1) von Seite des hohen Standes Luzern nicht entsprochen werden, so behält sich die Tagsatzung die weitem Maßregeln vor.

Die gegenwärtige außerordentliche Tagsatzung ist bis Montag, den vertagt.

3. Die Stände Schwyz, Freiburg und Wallis werden freundeidgenössisch und dringend eingeladen, den Jesuitenorden aus ihrem Gebiete zu entfernen und ihre Entschließungen darüber dem hohen Vorort zu Handen der eidgenössischen Stände frühzeitig genug zu eröffnen, damit es denselben möglich wird, nötigenfalls neue Instruktionen für die diesjährige ordentliche Tagsatzung zu erteilen. Der Vorort wird diesen Ständen die auf sie bezügliche Schlußnahme zur Kenntnis bringen.

4. Jede weitere Aufnahme des Jesuitenordens in schweizerischen Kantonen ist von Bundes wegen untersagt.

5. Sollte sich in der Jesuitenfrage keine Mehrheit für irgend einen Antrag bilden, so wird die außerordentliche Tagsatzung sich bis Montag, den vertagen und die eidgenössischen Stände einladen, über die obwaltende Frage neue Instruktionen zu erteilen.

B. *Minoritätsantrag* (Mousson, Dr. Näf, Frey): Die eidgenössische Tagsatzung, in Berücksichtigung der Aufregung, welche die Einberufung der Jesuiten nach Luzern in einem großen Teile der schweizerischen Bevölkerung zur Folge hatte; — in der Absicht, die wünschbare Beruhigung auf gütlichem Wege herbeizuführen, beschließt:

1. Es wird an den hohen Stand Luzern die freundeidgenössische und dringende Einladung gerichtet, mit Rücksicht auf seine hohe eidgenössische Stellung, als einer der drei Vororte, auf die Berufung der Jesuiten Verzicht zu leisten¹⁾.

2. Dem hohen Stand Luzern wird hier dringend empfohlen, im fernern wegen der politischen Vergehen, die sich auf die Ereignisse vom Dezember 1844 beziehen, allgemeine Amnestie oder Begnadigung zu erteilen²⁾.

3. Diese Beschlüsse sind durch zwei eidgenössische Kommissarien dem Großen Rat des hohen Standes Luzern persönlich zu eröffnen und nach besten Kräften zu unterstützen. Der hohe Vorort wird diese Kommissarien ernennen und denselben für Erfüllung ihres Auftrages geeigneten Zeitpunkt bezeichnen.

4. Der hohe Stand Luzern wird ferner eingeladen, seine Antwort durch den hohen Vorort den eidgenössischen Ständen so mitzuteilen, daß dieselben nötigenfalls für die nächste ordentliche Tagsatzung neue Instruktionen erteilen können.

C. *Eventueller Beschlussesentwurf* (von Neuhaus, Muzinger, Kern, Druey und Näf vorgelegt für den Fall, daß die beiden andern Anträge keine Mehrheit erhalten): Die eidgenössische Tagsatzung, in Berücksichtigung der Ereignisse, welche durch die Berufung der Jesuiten nach Luzern in diesem Kanton veranlaßt wurden, und der Aufregung, welche dieselbe in einem großen Teile der schweizerischen Bevölkerung zur Folge hatte; — in Erwägung, daß es in der Pflicht der Tagsatzung liegt, für die gefährdete Sicherheit im Innern der Eidgenossenschaft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, beschließt:

¹⁾ Frey wünschte hier den Zusatz: „mit welcher Einladung die Tagsatzung die Erklärung verbindet, daß die Entschließung hierüber dem freien Ermessen Luzerns überlassen bleibe.“

²⁾ Frey stimmte diesem Artikel nicht bei.

1. Es wird an den hohen Stand Luzern die freundeidge-
nössische und dringende Einladung gerichtet, auf die Berufung
der Jesuiten zu verzichten.

2. Dem hohen Stand Luzern wird im fernern dringend
empfohlen, wegen politischer Vergehen, welche sich auf
die Ereignisse vom Dezember 1844 beziehen, allgemeine
Amnestie oder Begnadigung zu erteilen.

3. Dieser Beschluß der Tagsatzung, sowohl in Beziehung
auf die Jesuitenfrage als die Amnestie, ist durch drei von
der hohen Tagsatzung zu wählende Repräsentanten dem
Großen Rat des hohen Standes Luzern persönlich zu eröffnen.
Die Repräsentanten werden zu diesem Zwecke auf möglichst
beförderliche Einberufung des Großen Rates bei der hohen
Regierung des Kantons Luzern hinwirken und der gegen-
wärtig versammelten außerordentlichen Tagsatzung unver-
züglich über die Entschließungen des Großen Rates Bericht
geben.

D. *Antrag über die Amnestie* (Mousson, Neuhaus, Mun-
zinger, Kern, Näf und Druey): Die eidgenössische Tagsatzung,
nach Prüfung des Berichtes und Antrages der am 5. März
niedergesetzten Kommission, beschließt:

1. Den hohen Ständen Aargau, Tessin, Wallis wird
dringend empfohlen, wegen politischer Vergehen, welche
sich auf die Ereignisse beziehen, die in den letzten Jahren
in diesen Kantonen stattgefunden haben, allgemeine Amnestie
oder Begnadigung zu erteilen.

2. Der eidgenössische Vorort ist beauftragt, diesen Be-
schluß den betreffenden hohen Ständen zur Kenntnis zu
bringen.

E. *Antrag über die Freischaren* (Mousson, Neuhaus,
Munzinger, Kern, Näf und Frey)¹⁾: Die eidgenössische Tag-
satzung, nach Prüfung des Berichtes und Antrages der am
5. März niedergesetzten Kommission, beschließt:

1. Die Bildung bewaffneter Freikorps (Freischaren), sowie
jedes Auftreten solcher Korps ohne Zustimmung oder Mit-
wirkung der Kantonsregierung, ist nach dem Sinn und Zweck
des Bundesvertrages unzulässig.

¹⁾ Druey verwahrte sich in der Überzeugung, daß der Bundesvertrag
genüge, gegen jeden Schritt der Tagsatzung.

2. Die eidgenössischen Stände sind demnach eingeladen, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß solche Korps sich nicht bilden und daß keinerlei Gebietsverletzungen durch solche Freischaren oder durch einzelne bewaffnete Zuzüger stattfinden.

3. Die Kantone werden eingeladen, zu diesem Zwecke angemessene Strafbestimmungen zu erlassen.

4. Der hohe Vorort ist beauftragt, diesen Beschluß sämtlichen hohen Ständen zur Kenntnis zu bringen¹⁾.

In der Sitzung vom 18. März wurde die erste Umfrage über die Anträge in der Jesuiten- und Amnestieangelegenheit eröffnet und hierauf die Abstimmung darüber vorgenommen. Wie zu erwarten war, blieb die Opposition in ihrer ablehnenden Haltung unerschütterlich. Siegwart erhob sich mit bitterm Hohne gegen den „Radikalismus“ des Majoritätsantrages und des eventuellen Beschlussesentwurfes, ebenso gegen den Minoritätsantrag und versicherte, daß sich der Große Rat von Luzern nicht mehr mit der Jesuitenangelegenheit befassen werde. In der Amnestiefrage ließ er nur eine einfache Empfehlung gelten, da sie wirksamer sei, als die Delegation von eidgenössischen Repräsentanten. Von den übrigen ultramontanen Vertretern in gleich verwerflichem Sinne beurteilt und von den Radikalen nur schwach unterstützt²⁾, schien den Kommissionsanträgen kein günstiges Schicksal bevorzustehen. Die beiden Schicksalskantone waren St. Gallen und Genf. Jenes erklärte seine Zustimmung zum Minderheitsantrag oder, falls sich sonst keine Mehrheit ergebe, zum eventuellen Beschlussesentwurf. Genf (Syndic Demole) dagegen weigerte sich, sowohl den Mehrheitsantrag als den eventuellen Beschlussesentwurf zu unterstützen, teils wegen der Erwägung, teils wegen der Fristbestimmung. Die zweite Umfrage änderte das Bild nicht mehr. Außer einigen Repliken war sie gekennzeichnet durch die Bemühungen Thurgaus und Glarus', eine Mehrheit zustande zu bringen. Genf und St. Gallen jedoch hielten an ihrem Standpunkt fest.

¹⁾ Bericht der am 5. III. 1845 von der Tagsatzung niedergesetzten Kommission (Abschiedsbeilage Lit. J. Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1845).

²⁾ Baselland erklärte sich sogar ohne weiteres gegen den Majoritätsantrag, da es das Übel bei der Wurzel ausgerottet wissen will.

In der nun folgenden Abstimmung wurden zunächst die bei der Eröffnung der Instruktionen gestellten, die Jesuitenfrage betreffenden Anträge erledigt. Da keiner der Anträge die reglementarische Mehrheit erreichte¹⁾, schritt man zur Abstimmung über die Kommissionsanträge. Es stimmten:

1. für den Antrag A: Bern, Solothurn, Aargau, Waadt, Thurgau, Appenzell A.-Rh., Baselland, Glarus und Zürich ($7\frac{1}{2}$ Stimmen). Tessin, Schaffhausen, Graubünden behielten sich das Protokoll offen.

2. für den Antrag B: Genf (1 Stimme); St. Gallen und Tessin behielten sich das Protokoll offen.

3. für den Antrag C: Solothurn, Schaffhausen, Tessin, Thurgau, Graubünden, Appenzell A.-Rh. und Glarus ($6\frac{1}{2}$ Stim-

¹⁾ Die Abstimmung ergab folgendes Bild:

1. für Nichteintreten in die Jesuitenfrage wegen Inkompetenz der Tagsatzung: ultramontane Stände und Neuenburg ($8\frac{1}{2}$ Stimmen). Dagegen: $11\frac{1}{2}$ Stimmen.
2. für den Antrag, daß die Jesuitenfrage als Bundessache zu betrachten sei: $10\frac{1}{2}$ Stimmen. Dagegen: ultramontane Stände und Neuenburg ($8\frac{1}{2}$ Stimmen).
3. daß gegenwärtig der Zeitpunkt vorhanden sei, auf eidgenössischem Wege gegen den Jesuitenorden zu intervenieren: $10\frac{1}{2}$ Stimmen.
4. daß die Jesuiten von Bundes wegen aus der Schweiz auszuweisen seien: $7\frac{1}{2}$ Stimmen (für den Zusatz: „nötigenfalls mit Waffengewalt“: Baselland).
5. daß den Kantonen die Aufnahme des Jesuitenordens untersagt sei: 3 Stimmen.
6. daß die weitere Aufnahme des Jesuitenordens von Bundes wegen untersagt sei: $9\frac{1}{2}$ Stimmen (für Berns Zusatz; „unter welchem Namen er auch erscheine“: $5\frac{1}{2}$ Stimmen).
7. den Stand Luzern gemäß des dem Bunde zustehenden Rechtes aufzufordern, den Jesuitenorden nicht aufzunehmen: $8\frac{1}{2}$ Stimmen.
8. den Stand Luzern einzuladen, mit Rücksicht auf seine hohe eidgenössische Stellung seine Berufung des Jesuitenordens zurückzunehmen: 2 Stimmen (Genf und Tessin); auf die Jesuitenberufung zu verzichten (Antrag St. Gallen): 3 Stimmen; für den Zusatz Genfs: „die Tagsatzung spricht die Erwartung aus, Luzern werde schnell genug antworten, um nötigenfalls für die nächste ordentliche Tagsatzung neue Instruktionen erteilen zu können“: 2 Stimmen (St. Gallen und Genf).
9. daß die Berufung der Jesuiten nach Luzern jedenfalls eingestellt bleibe: 2 Stimmen (Aargau und Zürich).

men). Zürich, Bern und Waadt behielten sich das Protokoll offen¹⁾.

Die Abstimmung über den Antrag D führte ebenfalls zu keinem Resultat, und auch der Antrag Genfs, in den Antrag D noch eine Amnestieempfehlung an Luzern aufzunehmen, vereinigte nur 8^{1/2} Stimmen auf sich (Schaffhausen, St. Gallen, Genf, Graubünden, Appenzell a. Rh., Glarus, Zürich, Thurgau und Waadt).

Die Diskussion über die Freischarenanträge der Kommission und des Vorortes wurde in der 12. Sitzung am 19. März eröffnet. Sie förderte nichts wesentlich Neues mehr zutage und endete mit folgender Abstimmung:

1. dafür, daß man gegen die Freischaren gar nichts beschließe: Aargau, Waadt, Solothurn und Baselland.

2. für Art. 1 und 2 des vorörtlichen Antrages²⁾: sämtliche ultramontanen Stände nebst Zürich (8^{1/2} Stimmen). Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Appenzell A.-Rh. behielten sich das Protokoll offen.

3. für Art. 3 des vorörtlichen Antrages³⁾: dieselben Stände ohne Zürich.

¹⁾ Zürich stellte seine Zustimmung in Aussicht, wenn sich dadurch eine Mehrheit erzielen lasse, und Bern erklärte, daß es darüber neue Instruktionen einholen wolle.

²⁾ 1. Jedes bewaffnete, ohne amtliche Mitwirkung einer Kantonsregierung aufgestellte Korps (sog. Freischar) wird im Umfange der ganzen Eidgenossenschaft als unzulässig und verboten erklärt. Die sämtlichen eidgenössischen Stände werden eingeladen, diesen Grundsatz in ihre Kantonalgesetzgebung aufzunehmen, und Vorkehrungen zu treffen, daß solche Scharen sich nicht bilden und das Gebiet eines andern Kantons nicht verletzen.

2. Diejenigen Kantone, aus welchen dessen ungeachtet derartige bewaffnete Scharen oder auch einzelne bewaffnete Individuen, in der Absicht, die gesetzliche Ruhe und Ordnung daselbst zu stören, in das Gebiet eines andern Kantons einfallen, sind verpflichtet, die von einem solchen Zuge Zurückkehrenden bestrafen zu lassen. Die Festsetzung der Strafbestimmungen ist Sache der Kantonalgesetzgebung.

³⁾ 3. Derjenige Stand, von dessen Gebiet aus die Verletzung des Gebietes eines andern Kantons durch bewaffnete Freischaren stattgefunden hat, ist gegen den letztern zu Schadenersatz verpflichtet. Findet über den Betrag der Entschädigung kein gütliches Einverständnis statt, so entscheidet das eidgenössische Recht nach Art. 5 des Bundesvertrages.

4. für Art. 1 des Kommissionsantrages: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Genf, Baselstadt und Appenzell I.-Rh. (11 $\frac{1}{2}$ Stimmen). Schaffhausen, Thurgau, Tessin, Wallis, Neuenburg und Appenzell A.-Rh. behielten sich das Protokoll offen. Nachträglich stimmte Wallis diesem Artikel noch zu, womit er zum Beschluß erhoben wurde.

5. für Art. 2 des Kommissionsantrages: Zug, St. Gallen, Genf, Baselstadt, Freiburg, Schwyz, Luzern und Unterwalden, (7 $\frac{1}{2}$ Stimmen); dafür, daß es in diesem Artikel heie „verpflichtet“ statt „eingeladen“: obige Stnde nebst Uri, Wallis, Appenzell I.-Rh. (9 $\frac{1}{2}$ Stimmen).

6. für den Antrag 3 und 4 des Kommissionsantrages: obige Stnde nebst Zürich (10 $\frac{1}{2}$ Stimmen).

7. für den ganzen Kommissionsantrag: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, St. Gallen, Tessin, Wallis, Genf, Appenzell I.-Rh. und Baselstadt (11 $\frac{1}{2}$ Stimmen). Schaffhausen, Thurgau, Graubünden, Neuenburg und Bern ¹⁾ behielten sich das Protokoll offen. In der letzten Sitzung, vom 20. März, stimmten davon noch Graubünden und Thurgau zu, wodurch der Kommissionsantrag über das Freischarenwesen mit 13 $\frac{1}{2}$ Stimmen unverändert zum Beschluß erhoben wurde.

Diese 13. und letzte Sitzung, welche dem harrenden Volke noch das Freischarenverbot bescherte, fand am Gründonnerstag statt, ohne Ehrenwache und bei geschlossener Tribüne, um alles Aufsehen zu vermeiden. Man hatte sich nicht mehr viel zu sagen und hätte nach Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolles und der Annahme des Freischarenverbotes entsprechend dem Beschlusse vom 19. März, die Tagsetzung auf unbestimmte Zeit zu vertagen, auseinandergehen können. Den Gesandtschaften sollte jedoch noch zum Bewußtsein gebracht werden, wie gravierend die Situation geworden war. Aargau, wie Bern, Solothurn, Baselland und Waadt, von der Teilnahme am Freischarenbeschluß ferngeblieben, gab, gleichsam das Fazit aus der Arbeit der Tagsetzung ziehend, folgende nicht miverständliche Erklärung

¹⁾ Dieses entgegen seiner Instruktion, die sich bekanntlich gegen die Freischaren aussprach.

ab: „Indem die Gesandtschaft von der Ansicht ausgeht, daß die Ursache der gegenwärtigen Wirren im Vaterland in der Reaktion des Jesuitismus gegen das freisinnige Prinzip zu suchen sei, daß aber in den Ergebnissen der gegenwärtigen Tagsatzung weder die Hauptfrage der Zeit, noch die Lage des Vaterlandes, noch auch die Stimme der Nation ihre richtige Würdigung gefunden habe, verwahrt sie im innigen Gefühle des Bedauerns über solche Ergebnisse, die bei mehr bundesbrüderlichem Entgegenkommen hätten vermieden werden können, nicht nur die Rechte ihres Standes, sondern erklärt denselben auch von aller Verantwortlichkeit frei, welche die Politik der Bundesversammlung gegenüber der Nation und der Zukunft auf sich genommen hat.“ Ebenso symptomatisch für die Tendenz der aargauischen Politik, als auch für die zukünftige Entwicklung der Ereignisse, konnte diese Erklärung ihren Eindruck nicht verfehlen. Er war tief genug, um wenigstens einen Teil der Gesandten von der Unzulänglichkeit der geleisteten Arbeit zu überzeugen, und auch der Tagsatzungspräsident schien unter ihm zu stehen, als er Sitzung und Session mit der Ermahnung schloß: „Manche unter Ihnen, meine Herren, scheiden unbefriedigt. Dieselbe Stimmung wird sich auch unter einem großen Teil des Schweizervolkes kundgeben. Allein um so dringender ergeht die Aufforderung der Pflicht an Sie, Ihr Möglichstes dazu beizutragen, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört werde und der Parteieifer nicht die Oberhand gewinne über die Interessen des Vaterlandes. Luzern bleibt frei in seinen Entschlüssen. Ich kann aber nicht umhin, diesem hohen Stande die teuersten Interessen der Eidgenossenschaft wiederholt dringend ans Herz zu legen. Entschieden zu verfechten, was man als sein Recht anerkannt hat, verdient Achtung; aber es liegt eine höhere Ehre darin, sich selbst zu überwinden, wenn die allgemeine Wohlfahrt eine solche Selbstüberwindung erheischt. Möge die Schweiz auf Wechselfälle gefaßt und stark genug sein, ihre Ehre und ihre Freiheit unter allen Umständen aufrecht zu erhalten“¹⁾.

¹⁾ Abschied der a. o. Tagsatzung vom Jahre 1845.

Repertorium der Abschiede der Tagsatzungen vom Jahre 1845—1848 (Bd. I, p. 432—459).

Die Beratungen der Tagsatzung standen jedoch nicht nur unter dem Eindrucke der radikalen Drohungen und einer unverhüllten Obstruktion gegenüber den Bemühungen, den Frieden durch einen Freischarenbeschluß zu sichern, sondern auch unter demjenigen der diplomatischen Intervention, welche sich die Mächte in Form von Noten an den Bundespräsidenten erlaubten, um damit die innere Politik der Eidgenossenschaft zu beeinflussen. Die Haltung der Mächte der Schweiz gegenüber entsprach der Annahme, daß in den Stipulationen der Wiener Kongreßakte gleichsam ein Kontrollrecht über die politischen Angelegenheiten der Eidgenossenschaft begründet sei und vor allem jede innerpolitische Neugestaltung der Zensur der Garantiemächte unterliege. Die radikale Bewegung in der Schweiz nun, deren Zweck in letzter Linie staatsrechtlicher Natur war und die sich wegen der Jesuitenfrage noch steigerte, ferner das Auftreten von Freischaren, welche nicht nur den innern Frieden der Eidgenossenschaft bedrohten, sondern durch den Einfluß auf die Stimmung in den Nachbarstaaten von allgemein europäischem Interesse zu sein schienen, waren bestimmend für eine diplomatische Aktion der Mächte.

Schon am 22. Februar 1845 war der Vorort im Falle, den Ständen den Inhalt einer englischen Note zu übermitteln¹⁾, worin sich der englische Minister des Auswärtigen, Aberdeen, gegenüber dem englischen Gesandten in der Schweiz, Morier, zu Handen des Vorortes über die Jesuiten- und Freischarenfrage aussprach. Er drückte sein Bedauern aus über die bestehende Aufregung und ihre möglichen Folgen für die völkerrechtlichen Verhältnisse der Schweiz zum Auslande und verband den Wunsch gegenseitiger Nachgiebigkeit der Parteien mit der Mahnung, daß sonst eine Auflösung des Bundes erfolgen und diese bis zur Anerkennung eines neuen Bundes eine Reihe von Verwicklungen, sowie die Einmischung fremder Mächte nach sich ziehen könnte. Während so die englische Note nur von entfernteren Möglichkeiten sprach, berührte sie die eigentliche Tagesfrage so wenig, daß sie sogar das Wort „Jesuiten“ vermied. Ohne

¹⁾ Kreisschreiben des Vorortes vom 22. II. 1845 (E. E. 10. St.-A. Basel).

Zweifel geschah es in der Absicht, das Gefühl der Unabhängigkeit nicht zu verletzen; wußte man doch wohl, daß selbst die leiseste Andeutung der Jesuitenfrage nur allzu leicht als ungehörige Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz ausgelegt werden könnte, was man in jeder Weise vermeiden wollte.

Weniger gewählt in der Form, doch bestimmter in den Forderungen und jeder Rücksicht auf nationale Empfindlichkeit entbehrend, war die Depesche, welche der französische Geschäftsträger, Graf von Pontois, am 3. März von Guizot, dem Minister des Äußern, erhielt und als Verbalnote am 6. März dem Tagsatzungspräsidenten übermittelte. Auch dieses diplomatische Aktenstück vermied jede Erörterung der Jesuitenfrage, sondern machte in erster Linie auf die Gefahren der bewaffneten Anarchie, der Bildung von Freischaren, aufmerksam, welche die Ruhe und selbst den Fortbestand der Eidgenossenschaft bedrohen. Aus diesem Grunde ward dem Gesandten, da sich die Tagsatzung gerade zur Behandlung der Freischarenfrage anschickte, der spezielle Auftrag gegeben, die ernsteste Aufmerksamkeit des Tagsatzungspräsidenten auf das ungesetzliche Gebaren der Radikalen und die unberechenbaren Gefahren einer Freischarenorganisation zu lenken (*d'appeler la plus sérieuse attention de M^r le Président de la Diète sur l'illégalité radicale et les incalculables périls d'une telle organisation*). Der Schwerpunkt der Note aber lag in dem Passus, wo der Gesandte angehalten wird, in den bestimmtesten Ausdrücken („dans les termes les plus expressifs“) die tiefe Überzeugung der französischen Regierung auszusprechen, daß es für die Tagsatzung eine gebieterische Pflicht sei, vor ihrem Schluß die entschiedensten und wirksamsten Maßregeln zu treffen, um die Wiederholung der Auftritte, welche die Verwirrung in den Schoß der Eidgenossenschaft geworfen haben, zu verunmöglichen ¹⁾). Die Absicht Guizots war wohl die, mit Hilfe einer solchen Sprache, die durch keine ernste Interventionspolitik diktiert war, die wiederholten radikalen Drohungen gegen die Ultramontanen zu dämpfen und die radikale Partei vor dem Drucke

¹⁾ vgl. Kreisschreiben des Vororts vom 7. III. 1845 (E. E. 10. St.-A. Basel).

der Großmächte zum Weichen zu bringen. Wie sehr ihm sein Plan mißlang, bewies vorerst der Nachhall, den die Note in der Schweiz auslöste. Obwohl Graf Pontois anlässlich der Übergabe der Note ihren Charakter mit der mündlichen Versicherung zu mildern suchte, es liege nicht in der Absicht des französischen Ministers, sich in die innern Angelegenheiten der Schweiz einzumischen, und daß nur die alte Freundschaft Frankreichs gegen die Schweiz diesen Schritt veranlaßt habe, wurde sie doch von der großen Mehrheit des Schweizervolkes als eine offene Provokation empfunden. Selbst in ultramontanen Kreisen, wo man ohne Zweifel eine stille Genugtuung über die Intervention der Mächte empfand, mußte man den verletzenden Ton der französischen Note öffentlich zugeben. „Der Ton der Note war einem Befehl an die Tagsatzung gleichkommend und mißfiel um so mehr, je freundlicher und zarter die englische Depesche gelautet hatte ¹⁾“.

Der Präsident der Tagsatzung aber sah sich bewogen, in entsprechender Form zu antworten. Am 17. März erließ er eine Depesche an den schweizerischen Geschäftsträger in Paris zu Handen Guizots, in welcher er darauf hinwies, daß die Mitteilung der französischen Depesche gerade in dem Augenblicke, wo die Tagsatzung im Begriffe war, sich mit den Freischaren zu beschäftigen, und eine den Interessen der Schweiz angemessene Lösung der Frage in Aussicht stand, die Nationalempfindlichkeit reizen mußte, um so mehr, als einzelne Ausdrücke eher für einen drohenden Befehl als für einen guten Rat paßten („semblent être plutôt celles d'une injonction que d'un simple conseil bienveillant“). Ferner wurde auf die Tatsache aufmerksam gemacht, daß die Unruhen, welche in letzter Zeit in der Schweiz vorkamen, den internationalen Beziehungen auch nicht den kleinsten Abbruch getan hatten; denn „die Eidgenossenschaft wird sorgfältig alles vermeiden, was diese Beziehungen kompromittieren könnte; aber sie erachtet auch, daß ihr Recht, als unabhängiger Staat ihre innern Angelegenheiten selbst zu ordnen, nicht dem geringsten Zweifel unterstellt werden möchte“ („que son droit comme état indépendant de régler ses affaires

¹⁾ J. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850, p. 215.

intérieures ne saurait être sujet au moindre doute“¹⁾). Die Antwort Guizots ließ nicht lange auf sich warten. Am 25. März rechtfertigte er in einer Depesche an Pontois seinen Schritt vom 3. März, der nicht unternommen worden sei, um die Souveränität der Eidgenossenschaft anzutasten, sondern aus den freundschaftlichsten Gefühlen heraus, die Frankreich schon seit 1830 zur Schweiz hege²⁾).

Diese begütigenden Kommentare von Seiten Frankreichs vermochten aber die im radikalen Lager entstandene Entzündung über die französische Intervention vom 3. März nicht zu legen. Von einer Einschüchterung konnte nicht die Rede sein. Die radikalen Führer hatten im Gegenteil einen neuen Grund gefunden, einen nationalen, um die Parteileidenschaften aufzustacheln und den Krieg gegen die Ultramontanen zu predigen, die man sogar offen beschuldigte, die fremden Noten erbettelt zu haben. In der Tagsatzung selbst aber hatte die diplomatische Intervention Frankreichs ihr Nachspiel.

Vorerst beschäftigte sich die Tagsatzungskommission anlässlich der Beratung der Freischarenfrage damit. Sie war einstimmig der Ansicht, „daß zu solchen in einer das schweizerische Nationalgefühl verletzenden Sprache gemachten Eröffnungen um so weniger Veranlassung vorhanden gewesen sei, als die gegenwärtig die Tagsatzung beschäftigenden Fragen ihrer Natur nach nur die innern Angelegenheiten der Schweizerkantone unter sich berühren, und von Seite der Schweiz weder eine Verletzung noch Gefährdung internationaler Beziehungen vorliege noch auch für die Zukunft zu befürchten sei³⁾“. Im Plenum der Tagsatzung aber erhob sich am 19. März bei der Beratung der Kommissionsanträge über die Freischaren der bernische Gesandte Neuhaus „im Namen einer heftigen Opposition“ zu scharfem Protest gegen die fremden Noten. Selbstbewußt und in nationalstolzer Art wies er die Interventionsversuche des Auslandes energisch zurück und verglich die Forderungen Guizots mit der Sprache

¹⁾ Kreisschreiben des Vororts vom 25. III. 1845 (E. E. 10. St.-A. Basel).

²⁾ Kreisschreiben des Vororts vom 8. IV. 1845 (Regierungsratsakten, St.-A. Bern).

³⁾ Bericht der am 5. III. von der Tagsatzung niedergesetzten Kommission (Abschiedsbeilage Lit. J. Abschied der a. o. Tagsatzung von 1845).

eines Ministers des Innern, der einen Präfekten wegen Vernachlässigung seiner Pflichten tadle. Die französische Depesche habe deshalb nicht nur das Nationalgefühl tief verletzt, sondern auch den Nationalgeist geweckt ¹⁾.

Noch standen die Tagherren unter dem Eindrucke der Neuhausschen Rede, als der Tagsatzungspräsident schon die Übermittlung einer neuen Note bekannt gab. Am 19. März teilte ihm der österreichische Geschäftsträger, von Philippsberg, eine vom 13. März datierte Depesche Metternichs mit, welche eine Art Manifest gegen die radikalen Regierungen in der Schweiz, namentlich die aargauische, und eine Erklärung zugunsten der bedrohten Kantonsouveränität darstellte. Die Depesche unterstützte im allgemeinen nicht nur die Schritte Englands und Frankreichs, sondern erklärte auch eine Regierung, welche nicht imstande sei, mit bewaffneter Hand Raub und Mord auf dem Gebiete eines ruhigen Nachbarn zu verhindern, geradezu als eine solche, die den Namen einer Regierung nicht verdiene und vom ganzen gebildeten Europa ausgestoßen werden müsse. Die Note schloß mit dem bedeutungsvollen Satz: „Die nächste Zukunft wird uns lehren, ob und wie weit die Mandatarien des Schweizervolkes ihr Vaterland vor den unberechenbaren Übeln (maux incalculables) zu bewahren gewußt haben, welche unfehlbar eintreten würden, wenn den niedrigen und zerstörenden Leidenschaften des Tages freier Lauf gelassen würde“ ²⁾.

Der diplomatischen Intervention Englands, Frankreichs und Österreichs schloß sich auch Rußland an, doch gelangte der Vorort erst nach Schluß der Tagsatzungsverhandlungen in den Besitz der vom 15. März datierten russischen Note. Sie machte den Standpunkt der Legitimität geltend und wies unter Bezeugung des Wohlwollens für die Schweiz einfach auf die verhängnisvollen Folgen hin, welche ein anarchischer Zustand, ferner Mangel an Gerechtigkeit und friedlicher Gesinnung zwischen den Eidgenossen nach sich ziehen könnten ³⁾.

Mochten die Politiker trotz des ernst gestimmten Tones der ausländischen Noten von ihrer Harmlosigkeit überzeugt

¹⁾ vgl. Rede Neuhaus' über die französische Note (Separatabdruck), p. 1-14.

²⁾ Kreisschreiben des Vororts vom 21. III. 1845 (E. E. 10. St.-A. Basel).

³⁾ Kreisschreiben des Vororts vom 29. III. 1845 (E. E. 10. St.-A. Basel).

sein und ihren Inhalt durch patriotische, reine und sachliche Argumente widerlegen, mochte die Presse in einer vom Parteitiradenstil wenig abweichenden Weise den Mächten das Interventionsrecht abstreiten und dem Volke wieder einmal seine angestammte Freiheit zur Selbstbestimmung in Erinnerung rufen, so waren doch Gründe zur Warnung genug vorhanden. Die Verhandlungen der Tagsatzung hatten zu einem Resultate geführt, das nicht geeignet war, zu beruhigen. Die so starke Hoffnung, der Tagsatzung werde es möglich sein, die Entspannung herbeizuführen, machte eine bittere Enttäuschung zunichte, und an Stelle der Ungewißheit über die zukünftige Gestaltung der Dinge griff jetzt die Entschlossenheit Platz, einerseits der Selbsthilfe zu vertrauen und andererseits seine Rechte mit den äußersten Mitteln zu verteidigen. Wohl konnte die Rede des Schultheißen Neuhaus über die fremden Noten den Glauben erwecken, als ob die Schweiz im tiefsten Frieden stehe und daß nichts diesen stören könne ¹⁾; wohl fehlte es nicht an Versuchen, das Volk von der Anwendung von Gewaltmitteln abzuhalten und ihm das Verderben vor Augen zu führen, das ein Bürgerkrieg zur Folge haben mußte ²⁾. Die Lage war zu sehr von der Kampf Stimmung der Radikalen beherrscht, als daß man nach dem fehlgeschlagenen Versuch, eine legale Lösung der Streitfragen zu erzielen, noch an die Wirkung rechtmäßiger Mittel hätte glauben können. Die zu jeder Sitzung der Tagsatzung eingelaufenen Volkspetitionen, sowie alle erdenklichen Bemühungen der radikalen Gesandten und selbst ihre Drohungen hatten die Tagherren nicht von der dringenden Notwendigkeit eines entscheidenden Beschlusses zu überzeugen vermocht. Gegen die Eventualität einer neuen Ruhestörung brauchte man bloße Worte, deren Erfolglosigkeit auf der Tagsatzung selbst zugestanden wurde.

¹⁾ Er erklärte, daß zu Befürchtungen kein Grund vorliege und die Aufregung nur in einigen Zeitungsblättern und unter den Mitgliedern des diplomatischen Korps bestehe. Auch eine Selbstvernichtung durch innere Unruhen sei ausgeschlossen. (Rede Neuhaus).

²⁾ vgl. „Adresse de la Société de Paix de Londres aux habitants de la Suisse“ vom 10. III. 1845. (Freischarenakten, St.-A. Luzern).

So führte der verworrene politische Zustand der Eidgenossenschaft zum Kriegszustand, der die beteiligten Kantone in ein militärisches Abenteuer stürzte und alle Momente ausschaltete, welche den unheilvollen Gegensatz zwischen Radikalen und Ultramontanen auf weniger folgenschwerem Wege wenn nicht beseitigt, so doch abgeschwächt hätten. Der bekanntlich mißglückte kriegerische Versuch der Radikalen führte naturgemäß zu einer neuen Komplizierung der Lage, und nach wie vor bot die innere Politik der Eidgenossenschaft das gleiche verhängnisvolle Bild. Die ausschließliche Betonung der Parteigrundsätze bis zur Negierung der gesamtstaatlichen Interessen und infolgedessen einseitigste Orientierung der Gesichtspunkte für die schwebenden Fragen waren wiederum die drastischen Kennzeichen der innerpolitischen Verhältnisse. Ihre Entwirrung war verschoben und löste für die Zukunft neue schwere Kämpfe aus.

Beilage.

**Ehrebietige Bittschrift
an die hohe eidgenössische Tagsatzung.**

Exzellenz! Hochgeachtete Herren!

Um die Einheit und Existenz des Vaterlandes besorgt, wenden sich die unterzeichneten Bürger und die Einwohner des Kantons an die oberste eidgenössische Bundesbehörde.

Ein fremder Feind ist in die Eidgenossenschaft gedrungen und hat sich die politische und konfessionelle Auflösung des Vaterlandes zur offenen Aufgabe gemacht. Er errichtet sich eine Zwingburg nach der andern, und ein Kanton fällt nach dem andern seiner Herrschaft anheim. Überall macht er seinen verderblichen Einfluß auf Kultur, Verkehr, Moral und Politik geltend.

Die Erneuerung eines goldenen Bundes einiger katholischer Stände, die blutigen Ereignisse am Trient und in